

Welche weiteren ungünstigen Faktoren durch die Nichteinteilung eines Aufsichtsführenden für die vorverlegte Dienstzeit vorhanden waren, ergibt sich aus den folgenden Zeugenaussagen:

So erklärte die Zeugin H., daß ihr bei Feststellung von Mängeln vom Nachtschlosser Sch. u. a. gesagt wurde: „Du hast immer etwas!“ Aus diesem Grunde, so führte die Zeugin weiter aus, traute man sich nicht immer, etwas zu sagen. Im gleichen Zusammenhang schilderte die Zeugin B. die morgendliche Situation mit den Worten: „Die neuangestellten Kollegen rannten wie die aufgeschreckten Hühner umher und wurden von uns in ihre Aufgaben eingewiesen.“

Das Fehlen eines Aufsichtsführenden führte dazu, daß sich die Angeklagte als Wagenführer auf Grund der ungenügenden Bereitstellung eines fahrbereiten Wagens selbständig um einen anderen Wagen und um den Tausch der Nummernschilder kümmern mußte. Für die Beurteilung der Strafsache ist auch ein in der Berufungsverhandlung festgestellter Mangel in der Organisation der Arbeit der Reparaturwerkstatt beachtlich. Der Zeuge Bahnmeister M. erklärte, daß der in der Nacht tätige Schlosser, soweit es seine Zeit erlaubt, die Pflicht zur Einsicht in die Wagenbücher hat. Die Durchführung dieser Anweisung war also von der Anzahl der vom Nachtschlosser auszuführenden Reparaturen und der ihm dann noch verbleibenden Zeit abhängig. Daß eine solche Anordnung ungenügend für den Reparaturbetrieb war, ergibt sich aus dem Verhalten des Zeugen Sch., der im übrigen bestritt, überhaupt durch den Meister auf eine solche Anordnung hingewiesen zu sein.

Die Verkehrsstrafkammer des Kreisgerichts C. hätte diese zugunsten der Angeklagten sprechenden Umstände im Strafmaß berücksichtigen müssen. Die Angeklagte hat, wie das Urteil der Verkehrsstrafkammer richtig ausführt, gröblich gegen die Bestimmung des § 47 DFStrab verstoßen, obwohl sie eine langjährige und erfahrene Wagenführerin ist. Sie kann jedoch nicht für die entstandene Aufregung und Zeitnot, die nach Ansicht des Senats nicht ohne Einfluß auf die Aufmerksamkeit für ihre Tätigkeit geblieben sind, verantwortlich gemacht werden. Diese Mängel sind von der Betriebsleitung zu vertreten.

Der Unfall hat die Betriebsleitung veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Einteilung von Aufsichtspersonen für die gesamte Arbeitszeit bei der Straßenbahn anzuwenden. Außerdem sind für die in der Nacht durchzuführenden Reparaturen an den Straßenbahnwagen nunmehr zwei Nachtschlosser eingesetzt worden.

Die Berufungsverhandlung hat also ergeben, daß die Verhältnisse im Betrieb nicht, wie die Verkehrsstrafkammer meinte, eine untergeordnete Rolle spielten, sondern daß sie für die Beurteilung des Grades der Schuld der Angeklagten in hohem Maße beachtlich waren. Sie mußten daher auch bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Da die Voraussetzung des § 292 StPO vorliegen, erkannte das Berufungsgericht unter Abänderung des Strafmaßes im Urteil der Verkehrsstrafkammer auf eine Gefängnisstrafe von 8 Monaten.

Der Vertreter der Bezirksstaatsanwaltschaft hatte beantragt, die Berufung der Angeklagten zu verwerfen.

§§ 173 ff. StGB.

Fortsetzungszusammenhang' bei Sexualverbrechen.

BG Dresden, Urt. vom 31. Juli 1956 — 2b NDs 226/56.

Der Angeklagte hat vier Kinder im Alter von 30 bis 13 Jahren. Alle seine Kinder schlug er von ihrem zehnten Lebensjahr ab (seit 1936) mit Ruten auf das entblößte Gesäß, um sich sexuelle Erregung zu erzeugen. Zwischen den Handlungen an seiner ältesten Tochter Edith und den an seinen Söhnen lag ein Zeitraum von sieben bis zehn Jahren. Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen fortgesetzten Verbrechens nach § 174 Ziff. 1 StGB in Tateinheit mit § 223 b StGB.

Das Kreisgericht begründet das Vorliegen des Fortsetzungszusammenhangs zwischen den einzelnen Handlungen u. a. damit, daß sie in einem ausgedehnten zeitlichen Zusammenhang stünden. Durch den Fortsetzungszusammenhang sei die Verjährung der länger als fünfzehn Jahre zurückliegenden (an der jetzt dreißig Jahre alten Tochter begangenen) Taten gehindert.

Die Berufung macht u. a. geltend, daß die Zeitabstände zwischen den Handlungen gegenüber den einzelnen Kindern be-

achtet werden müßten und daß Teile des Urteils verjährte Handlungen betreffen.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Selbst wenn man den Fortsetzungszusammenhang mit den ältesten strafbaren Handlungen des Angeklagten, nämlich gegenüber seiner Tochter Edith, trotz des großen Zeitabstandes von sieben bis zehn Jahren zwischen ihnen und den unzüchtigen Handlungen gegenüber seinen Söhnen als gegeben ansähe, könnten die Handlungen gegenüber der Tochter Edith nicht der Bestrafung zugrunde gelegt werden. Sie sind verjährt, da sie mehr als fünfzehn Jahre zurückliegen. Handlungen, die im Fortsetzungszusammenhang stehen, verlieren nicht ihren Charakter als selbständige, im Einzelfalle abgeschlossene Handlung eines Menschen. Jede dieser Handlungen bildet ein selbständiges Verbrechen mit allen seinen Merkmalen. Daher kann die Zusammenfassung solcher Verbrechen im Fortsetzungszusammenhang die Verjährungsfrist für die einzelnen Verbrechen nicht beeinträchtigen. Die Handlungen des Angeklagten gegenüber seiner Tochter Edith müssen daher bei der künftigen Bestrafung außer Betracht bleiben.

Anmerkung:

1. In der Vergangenheit haben wiederholt Gerichte zu der Frage Stellung genommen, ob bei Verbrechen gegen die Person, insbesondere Sexualverbrechen, Fortsetzungszusammenhang möglich ist, wenn durch die Tat mehrere Personen betroffen wurden. Im Urteil vom

5. Mai 1955 (2 Zst 111 30/55) hat das Oberste Gericht den Grundsatz ausgesprochen, daß mehrere Handlungen gegen das Leben, die Gesundheit, die Ehre oder die Unverletzlichkeit der sittlichen Würde im Fortsetzungszusammenhang stehen können, wenn die Voraussetzungen hierzu gegeben sind. Zur Begründung dieser Ansicht wird im Urteil ausgeführt: „Die von der früheren bürgerlichen Lehre vertretene Auffassung, daß die Annahme des Fortsetzungszusammenhangs bei derartigen Delikten nicht möglich sei, weil ‚höchstpersönliche Rechtsgüter‘ verletzt seien, ist unwissenschaftlich und stellt eine willkürliche Ausnahme in der Anwendung des in der Rechtsprechung anerkannten Fortsetzungszusammenhangs dar (s. OSt Bd. II S. 36). Nach den Erkenntnissen der demokratischen Strafrechtswissenschaft sind alle strafrechtlich geschützten Objekte gesellschaftliche Verhältnisse, auch wenn im konkreten Fall persönliche Interessen verletzt werden.“ Im Urteil vom 16. Dezember 1955 (NJ 1956 S. 220) vertritt das Bezirksgericht Magdeburg den gleichen Standpunkt, den es ebenfalls mit der von unserer Strafrechtswissenschaft ausgearbeiteten Lehre vom Objekt des Verbrechens begründet. Das Bezirksgericht Dresden hat in der vorliegenden Entscheidung Fortsetzungszusammenhang zwischen Sexualverbrechen, die sich gegen verschiedene Personen richteten, ohne besondere Erörterung dieser Frage angenommen.

Die Bejahung der Möglichkeit des Fortsetzungszusammenhangs zwischen „Verbrechen gegen die Person“ ist eine logische Konsequenz aus der von unserer Strafrechtswissenschaft entwickelten Lehre vom Objekt des Verbrechens. Nach dieser Lehre richtet sich jedes Verbrechen gegen gesellschaftliche Verhältnisse, die durch Strafnormen geschützt sind.

Daß auch die Verbrechen gegen die Person sich gegen gesellschaftliche Verhältnisse richten, mag auf den ersten Blick paradox oder zumindest schwer verständlich erscheinen, und es fehlt bisher an eingehenden wissenschaftlichen Untersuchungen dieses Problems sowie an einer anschaulichen und konkreten Darstellung der durch die einzelnen Arten von Verbrechen gegen die Person angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse. Da die drei erwähnten Urteile Sexualverbrechen zum Gegenstand haben, sollen an dieser Stelle einige Bemerkungen zum Objekt dieser Verbrechen gemacht werden.

Bei der Bestimmung des Objekts der Sexualverbrechen ist davon auszugehen, daß die geschlechtlichen Beziehungen, welche die Menschen miteinander eingehen, nicht bloße biologische, sondern gleichzeitig gesellschaftliche Beziehungen sind. Ein Beweis dafür ist die Tatsache, daß sie in allen Gesellschaftsordnungen durch Sitte, Moral oder Recht gesellschaftlich geregelt waren.